

# Third-Party Ownership (TPO)

## Zivil- und verbandsrechtliche Aspekte bei der Konzeptionierung von Finanzierungsstrukturen im Profifußball

Rechtsanwalt Marc Patrick Schneider, MBA (Wales), München

### Gliederung

I.	Einleitung . . . . .	20
II.	Berührungspunkte zwischen Sportfinanzierung und TPO in der Praxis . . . . .	21
III.	Die Entwicklung des Transfergeschäfts und Konsequenzen von „Football Leaks“ . . . . .	27
1.	„Football Leaks“ – aufgedrängte Motive für ein umfangliches Verbot von TPO . . . . .	27
a)	Die „großen Adressen“ des Transfergeschäfts . . . . .	27
b)	Praxisbeispiele mit TPO-Relevanz . . . . .	29
2.	Regulatorische Konsequenzen der Transferpraxis . . . . .	31
IV.	Statuierung und regulatorische Entwicklung eines inzwischen weitreichenden TPO-Verbots . . . . .	32
1.	Art. 18 <sup>bis</sup> FIFA RSTP – Regelung, Zielsetzung und rechtliche Implikationen . . . . .	32
2.	Art. 18 <sup>ter</sup> FIFA RSTP – Entwicklung, Regelungsinhalt und rechtliche Implikationen . . . . .	33
a)	Der Fall „Carlos Alberto Tévez“ . . . . .	33
b)	Regelungsinhalt des Art. 18 <sup>ter</sup> FIFA RSTP . . . . .	34
c)	Regelungsbereich des Art. 18 <sup>ter</sup> FIFA RSTP . . . . .	36
d)	Rechtliche Implikationen des Art. 18 <sup>ter</sup> FIFA RSTP . . . . .	37
V.	Bestandsaufnahme TPO – Verfahren und Bewertung am Fall „Seraing/Doyen Sports“ . . . . .	38
1.	Beschwerdeverfahren vor der Europäischen Kommission . . . . .	39
2.	Gerichtliche Verfahren auf nationalstaatlicher Ebene – der Fall „Seraing/Doyen Sports“ . . . . .	39
3.	Verbandsrechtliche Sanktionen . . . . .	41
VI.	Umsetzung von Finanzierungskonzepten im Zusammenhang mit TPO . . . . .	43
VII.	Aktuelle Entwicklungen und Ausblick . . . . .	45
1.	Aktuelle Entwicklungen . . . . .	45
2.	Fazit und wertender Ausblick . . . . .	46

## I. Einleitung

Die Konzeptionierung von zum Teil komplexen Finanzierungsstrukturen ist im Profifußball schon längst keine Besonderheit mehr. Sport ist Sport – Sport, und dies gilt im Besonderen für den modernen Fußball, ist aber eben auch Business. Ein Umstand, der eindrucksvoll dadurch bekräftigt wird, dass die DFL Deutsche Fußball Liga (DFL e. V.; vormals Ligaverband e. V.) mit Pressemitteilung vom 15. Februar 2018 „*Profifußball erstmals mit mehr als vier Milliarden Euro Umsatz – 14 Bundesliga-Clubs über 100-Millionen-Euro-Grenze*“<sup>1</sup> und der Publikation ihres jährlichen Reports zur wirtschaftlichen Situation im Lizenzfußball<sup>2</sup> erneut das Erreichen von Rekordmarken vermelden konnte. Auch zeigt sich der von einem gleichsam stetig steigenden Finanzierungsbedarf begleitete Business-Fokus des Fußballsports praktisch am Verhalten der Vereine und Kapitalgeber. Denn schon längst haben die Clubverantwortlichen neue Wege der Finanzierung beschreiten müssen und den Fußball für Anleihe- und/oder Genussschein-Emissionen, für von (Social Media-)Marketing-Kampagnen begleitetem Crowdinvesting, und zum Teil sogar für großvolumige ABS- bzw. Private Equity-Deals geöffnet. Und auch der einzelne Spieler rückte in den vergangenen Jahren zunehmend in den Fokus anlagebereiter Investoren und damit mittelbar der Clubs, deren Finanzierungskraft im Wettrennen um die (mutmaßlich) besten Spieler an Grenzen stößt. Ungeachtet eines Financial Fair-play sowie der rationalen Bewertung des sportlichen und/oder medialen Wertes eines Spielers steigen die Summen scheinbar unaufhörlich, die Spielerberater aufzurufen in der Lage und Clubs bereit sind, für den Transfer eines Spielers aufzubringen. Überdies gelingt es in Zeiten von „*Football Leaks*“<sup>3</sup> nur noch dem Fußball-Romantiker zu glauben, an einem Transfer seien alleine der abgebende und aufnehmende Club sowie der Spieler und sein Berater persönlich beteiligt. Tatsächlich wird die Kette der an einem Transfer beteiligten Personen – jedenfalls bei den sog. „größeren Deals“ – immer länger und die zugrundeliegende vertragliche sowie gesellschafts- und steuerrechtliche Struktur immer komplexer.

---

1 Pressemitteilung des DFL e. V. vom 15.02.2018, abrufbar unter: <http://bit.ly/2 mIA265> (31.07.2018).

2 DFL Report 2018 – die wirtschaftliche Situation im Lizenzfußball, abrufbar unter <http://bit.ly/2LNGrHS> (31.07.2018).

3 Der Begriff Football Leaks beschreibt originär eine Enthüllungsplattform in Form einer Website, auf der durch sog. Whistleblower Leaks (also „undichte Stellen“) im Bereich des Profifußballs veröffentlicht werden. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Darstellung steht der Begriff jedoch gleichsam synonym für das Buch „Football Leaks – die schmutzigen Geschäfte im Profifußball“ von Rafael Buschmann und Michael Wulzinger (erschieden in 2. Aufl. 2017 bei der Deutsche Verlags-Anstalt, München); Rafael Buschmann hatte als Journalist des SPIEGEL Anfang 2016 zusammen mit ca. 60 weiteren Journalisten Zugang zu 18,6 Millionen Dokumenten (1,9 Terabyte) des Football-Leaks-Datenmaterials.

Entsprechend ist es der Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen, an Hand von Praxisbeispielen aufzuzeigen, welche Auswüchse des Gestaltungsmissbrauchs das risikofähige Transfersystem im Profifußball über die Jahre hat erfahren müssen. Zudem soll aufgezeigt werden, welche Bemühungen hierbei bereits unternommen wurden, die Integrität des Sports sowie im Besonderen die Autonomie der Clubs, aus rein sportlichen Gründen entscheiden zu können, ob ein Transfer vollzogen wird, vor einer beherrschenden Einflussnahme durch „private (sportfremde) Renditeinteressen“ zu schützen.

Der aktuelle Lösungsweg: die Statuierung von verbandsrechtlichen Schranken betreffend die Beeinflussung von Clubs durch Drittparteien sowie den Erwerb von Eigentum an wirtschaftlichen Spielerechten durch Drittparteien (sog. Third Party Ownership – „TPO“) in Art. 18<sup>bis</sup> und 18<sup>ter</sup> des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern („FIFA RSTP“).

Die Darstellung des TPO abschließend, soll sodann noch die Frage aufgeworfen werden, ob die bis heute auf dem Weg über das FIFA RSTP „gemachten Meter“ tatsächlich zielführend sein können, und welche Gestaltungsoptionen der durch die FIFA verbandsrechtlich statuierte strikte Markt- und Integritätsschutz finanzierungsbedürftigen Clubs und/oder Beratern offenlässt.

## II. Berührungspunkte zwischen Sportfinanzierung und TPO in der Praxis

Legt man der Betrachtung die im weiteren Verlauf der Darstellung noch zu substantiierende Definition zugrunde, dass unter TPO solche Fälle zu fassen sind, in denen eine Drittpartei in wirtschaftliche Rechte eines Spielers investiert, um einen Anteil am Wert eines beliebigen künftigen Transfers des Spielers zu erhalten, so lassen sich diverse Finanzierungssituationen beobachten, in denen es zu Berührungspunkten mit TPO kommt.

Eine solche Finanzierungssituation liegt u. a. dann vor, wenn ein Club einem Berater als Anreiz für den Vollzug des Transfers seines „Klienten“<sup>4</sup> eine Erlösbeteiligung an einem Folgetransfer des Spielers verspricht. Mögen solche Anfragen in der Beraterpraxis auch als unmoralisch anzusehen sein, zu beobachten sind sie im internationalen Transfergeschäft jedenfalls trotz der bestehenden verbandsrechtlichen Restriktionen auch heute noch.

Zu unmittelbaren Berührungspunkten mit TPO kommt es ferner überall dort, wo aus Sicht eines Investors die Beteiligung an Transfererlösen der Investment-Case selbst ist bzw. das Element „Transfererlös“ von den jewei-

---

<sup>4</sup> So die gleichsam nüchterne wie übliche (mediale) Beschreibung der Fußballprofis durch ihre Berater.

ligen Finanzierungsplanern als wesentliches Strukturmerkmal (z. B. Parameter der Zinsstruktur) eines Finanzierungsinstruments (z. B. eines partiarischen Darlehens oder einer (atypisch) stillen Gesellschaft) angelegt wird.

In der Praxis der Rechtsberatung lassen sich bezogen auf TPO-relevante Finanzierungssituationen hiernach insbesondere die folgenden Fallgruppen von Beratungsanfragen bilden:

Fallgruppe 1: Club sucht im Rahmen seiner Finanzierungsplanung nach weiteren Anreizen für die Akquise neuer oder die Bindung bestehender Kapitalgeber; dies kann etwa über die Einbindung von Spielern bzw. ihrer Transfer- und/oder Vermarktungswerte als „Asset“ einer strategischen Beteiligung (Stichwort: „Stück vom Kuchen“) angedacht sein.

Fallgruppe 2: Berater sucht Wege einer TPO-konformen Vertragsgestaltung, um die Finanzierung eines Transfers zu realisieren oder den am aktuellen und/oder künftigen Transfer Beteiligten (Club/s, Spieler, aber auch diesem zugehörige dritte Personen wie z. B. die Eltern) als Anreiz für den Vollzug eines Vereinswechsels eine Erlösbeteiligung versprechen zu können (Stichwort: „wenigstens dunkelgrauer Bereich“).

Fallgruppe 3: Unternehmen, das sich auf die Finanzierung von Fußballspielern bzw. einzelner Transfers (klassischerweise) mittels Crowdfunding spezialisiert hat und dazu eine registrierte Onlineplattform betreibt, fragt nach der Zulässigkeit seiner bereits bestehenden oder künftig geplanten Vertrags- und/oder Beteiligungsstruktur (Stichwort: „partiarische Darlehen“).

Das die Fallgruppen verbindende Element ist das Vorliegen einer Transfer- bzw. Vertragsverlängerungssituation. Hierzu der Vollständigkeit halber sowie zur sauberen rechtlichen Einordnung in den Kontext TPO wie folgt.

Der Begriff „Transfer“ beschreibt allgemein den im Profisport häufig vorkommenden Wechsel eines Spielers von einem Verein (dem sog. „abgebenden Verein“) zu einem anderen Verein (dem sog. „aufnehmenden Verein“). Hierbei ist nach den Verbandsvorgaben der FIFA im Fußball unbeachtlich, ob der Wechsel des Spielers auf einem Veräußerungsvertrag oder einer Leihe beruht.<sup>5</sup> Derartige Wechsel bzw. Transfers erfolgen sowohl national wie auch international. Dabei gilt, dass für den Transfer des Spielers vor Ablauf der Laufzeit seines Arbeitsvertrages zum aufnehmenden Club grundsätzlich Transferentschädigungszahlungen zu leisten sind. Diese verstehen sich als Gegenleistung für den abgebenden Verein und die Aufhebung des Arbeitsvertrages vor Vertragende. Löst eine Partei den Vertrag vor Ablauf des Vertrages ohne triftigen Grund auf, so ergeben sich die Rechtsfolgen

---

<sup>5</sup> Vgl. Art. 10 FIFA RSTP, wonach auf die Leihe eines Spielers sämtliche Vorschriften des FIFA RSTP entsprechend anzuwenden sind.

ebenfalls aus dem für TPO relevanten FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.

Hierzu bestimmt Art. 17 Abs. 1 FIFA RSTP im Wortlaut das Folgende:

*„Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4 zur Ausbildungsentschädigung und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertragsbruches nationales Recht, die Besonderheiten des Sports sowie alle anderen objektiven Kriterien berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere die Entlohnung und andere Leistungen, die dem Spieler gemäß gegenwärtigem und/oder neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal fünf Jahre, die Höhe von Gebühren und Ausgaben für die der ehemalige Verein aufgekomen ist (und die über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden) sowie die Frage, ob sich der Vertragsbruch während der Schutzzeit ereignete.“*

Relevanz entfaltet Art. 17 FIFA RSTP vor allem für internationale Transfers. Vor dem Hintergrund des *Bosman*-Urteils<sup>6</sup> und der damit einhergehenden Entwicklung in der Fußball-Praxis, wonach Spieler vertraglich längerfristig gebunden werden, um auf diese Weise den Wert der eingekauften Spieler zu erhalten und eine höhere Ablöse bei einvernehmlicher Beendigung der Vertragslaufzeit erzielen zu können,<sup>7</sup> führt ein Vertragsbruch entsprechend stets zu einem Anspruch auf Schadensersatz – und zwar unabhängig davon, ob inner- oder außerhalb der sog. Schutzzeit.<sup>8</sup>

Während das „Ob“ somit feststeht, hat sich die Transferentschädigung der Höhe nach – wie der Court of Arbitration for Sport (CAS) in den Fällen *Webster* und *Matuzalem* (siehe nachstehend) entschied – am Wert des Spielers für den Verein einerseits und der zu erlösenden Abfindungssumme andererseits zu orientieren. Im Übrigen ein Bruch zur vormaligen Rechtsprechung, wonach die zu zahlende Entschädigung auf Basis der Höhe des aus dem letzten Vertrag noch ausstehenden Gehalts und auch der Amortisierung einer gezahlten Ablösesumme des Vereins zu berechnen war.<sup>9</sup>

Der Fall „Webster“

CAS v. 30.01.2008 – CAS 2007-A/1298, (Webster)<sup>10</sup>

Der schottische Fußballspieler Andrew (*Andy*) Webster war im Jahr 2006 trotz bestehenden Vertrags vom schottischen Club Heart of Midlothian zum Premier

---

6 EuGH v. 15.12.1995 – C-415/93, Slg. 1995, I-4921, („Bosman“).

7 *Fritzweiler* in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer* (Hrsg.), *Praxishandbuch Sportrecht*, 3. Teil Rz. 63.

8 Vgl. Kommentar zum FIFA RSTP, Art. 17 Rdn. 1.

9 *Menke/Räker* in: *SpuRt* 2009, 45.

10 CAS v. 30.01.2008 – CAS 2007-A/1298.

League Team Wigan Athletic transferiert worden. Der Club hatte einen dem damals aktuellen Transferwert des Spielers entsprechenden Betrag von EUR 5,4 Mio. verlangt. Im April 2017 hatte die FIFA-Schlichtungskommission eine Strafe von EUR 843.000 für *Webster* und Wigan Athletics festgesetzt. Unter Bezug auf Art. 17 FIFA RSTP erklärte der CAS in der Folge der Rechtsstreitigkeit den Transfer von *Webster* für rechtmäßig<sup>11</sup> und stellte dabei fest, dass Fußballprofis nach zwei, maximal drei Jahren ihren Verein ins Ausland verlassen können. *Webster* wurde lediglich verpflichtet, die noch ausstehende Gehaltszahlung von rund EUR 200.000 an Hearts of Midlothian zu leisten.

Der Fall „Matuzalem“

CAS v. 19.05.2009 – CAS 2008/A/1519, (Matuzalem)<sup>12</sup>

Dem brasilianischen Fußballspieler Matuzalem Francelino Da Silva („Matuzalem“), seinerzeit auf Leihbasis bei Lazio Rom, wurde vorgeworfen, er habe seinen Fünf-Jahres-Vertrag bei seinem Wechsel von Schachtjor Donezk zu Real Saragossa einseitig gebrochen. Obwohl Real Saragossa die festgeschriebene Ablösesumme von EUR 25 Mio. nicht zahlte, wechselte der Mittelfeldspieler nach drei Jahren Vertragslaufzeit nach Spanien. Die FIFA legte gestützt auf Art. 17 FIFA RSTP eine Kompensationszahlung in Höhe von ca. EUR 6,8 Mio. fest, Real Saragossa war hingegen nur zu einer Zahlung von EUR 2,36 Mio. bereit.<sup>13</sup> Die Angelegenheit führte die beteiligten Parteien letztlich zum CAS (bezüglich des in der Folge von der FIFA wegen Nichtzahlung der Entschädigung durch Matuzalem verhängten Berufsverbots sogar bis zum Schweizer Bundesgericht<sup>14</sup>; das Berufsverbot vermochte hierbei nicht zu halten, da es nach Ansicht der Richter im internationalen Privatrecht geeignetere Wege, Vertragsstrafen durchzusetzen gebe als die Androhung eines unbegrenzten Berufsverbots<sup>15</sup>), wobei das Gericht folgende wegweisenden Feststellungen traf: (1.) Art. 17 FIFA RSTP kann nicht als Rechtsgrundlage für eine einseitige Kündigung eines Vertrags zwischen Profifußballer und Club und damit als Rechtfertigung für einen Vertragsbruch betrachtet werden. Vielmehr stellt die Bestimmung klar, dass bei einseitiger vorzeitiger Vertragskündigung ohne triftigen Grund bzw. bei Vertragsbruch wegen des Verstoßes gegen den im internationalen Fußball elementaren Grundsatz der Vertragstreue eine Entschädigung fällig werde. (2.) Für die Berechnung einer auf Basis von Art. 17 Abs. 1 FIFA RSTP zu leistenden Entschädigung ist das positive Interesse zu berücksichtigen. Dazu gehören grds. auch ein entgangener Gewinn (Ausbleiben einer Transferentschädigung für Einwilligung zu vorzeitiger Ver-

---

11 CAS v. 30.01.2008 – CAS 2007-A/1298, 1299, 1300.

12 CAS v. 19.05.2009 – CAS 2008/A/1519.

13 Artikel in Der Tagesspiegel „Fifa begrüßt CAS Urteil im Fall Matuzalem“ vom 20.05.2009, abrufbar unter: <https://bit.ly/2uX7Akl>. (31.07.2018).

14 Vgl. BGer Schweiz v. 02.06.2010 – 4A\_320/2009.

15 Beitrag FAZ Online „Fifa kann unbeschränktes Berufsverbot nicht durchsetzen“ vom 29.03.2012, abrufbar unter: <https://bit.ly/2LxAqCq> (31.07.2018).

tragsauflösung) sowie Gebühren und Auslagen des ehemaligen Clubs für die Verpflichtung des Spielers. In Folge der Berufung wurde der Entschädigungswert letztlich auf rund EUR 11,86 Mio. bestimmt.

Man könnte annehmen, damit stünden jenseits des sich aus dem Berater- bzw. Vermittlervertrag ergebenden Provisionsanspruchs des Beraters die Zahlungsströme im Zusammenhang mit einer Transfersituation in einer mehr oder minder transparenten Form fest. Ein Trugschluss mit enormer systemischer und monetärer Bedeutung, wie die nachfolgende Darstellung der Entwicklung des TPO anhand von Praxisfällen aufzeigen wird. Hierbei gilt es, ein besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Relevanz des praktizierten Transfersystems sowohl für den internationalen Fußball allgemein als auch für die auf Berater- bzw. Vermittlerseite beteiligten Personen im Besonderen zu legen.

Denn die Ausgaben für nationale und internationale Transfers und damit verbundene Entschädigungen steigen seit Jahren, wobei Zahlungen jenseits der EUR 100 Millionen-Marke keine Einzelfälle mehr darstellen.<sup>16</sup> Exemplarisch hierfür zu nennen sind die für den Wechsel des brasilianischen Spielers *Neymar Jr.* vom FC Barcelona zu Paris St. Germain im Sommer 2017 gezahlte Rekordsumme in Höhe von EUR 222 Mio.<sup>17</sup>, wie auch die Ablösesummen für *Kylian Mbappé* (EUR 135 Mio. für den Wechsel zu Paris St. Germain.), *Philippe Coutinho* (EUR 125 Mio. für den Wechsel zu FC Barcelona), *Cristiano Ronaldo* (EUR 117 Mio. für den Wechsel zu Juventus Turin) sowie *Paul Pogba* (EUR 105 Mio. für den Wechsel zu Manchester United) oder *Ousmane Démbélé* (EUR 105 Mio. für den Wechsel zum FC Barcelona).<sup>18</sup> Gleichzeitig lässt sich bezüglich der Anzahl der Transfers, für die Transferentschädigungen entrichtet werden, ein ansteigender Trend beobachten. So stehen geleisteten Transferentschädigungen für 34% der 1031 durchgeführten Transfers im Jahr 2012 gezahlte Ablösen für 35% bei durchgeführten 1504 Transfers im Jahr 2016 gegenüber. Auch wenn sich der prozentuale Anteil grundsätzlich nicht wesentlich verändert hat, bedeutet dies dennoch eine Steigerung um ca. 200 Transfers, in deren Zusammenhang Entschädigungszahlungen fällig gestellt wurden. Noch deutlicher angestiegen ist schließlich die Summe der gezahlten Transferbeträge und Honorarleistungen an Berater bzw. Vermittler. Wurden im Jahr 2012 clubseitig noch rund USD 1,25 Mrd. für Transfers ausgegeben, ist diese Zahl im Jahr 2017 bereits auf rund USD 6,73 Mrd. angestiegen.<sup>19</sup> Und auch die Honorarleistungen an Spielerberater haben sich im gleichen Zeitraum nahezu verdoppelt.

---

16 Für weitere Beispiele siehe auch: „Teuerste Fußballtransfers weltweit“, abrufbar unter: <https://bit.ly/2v2JWnS> (31.07.2018).

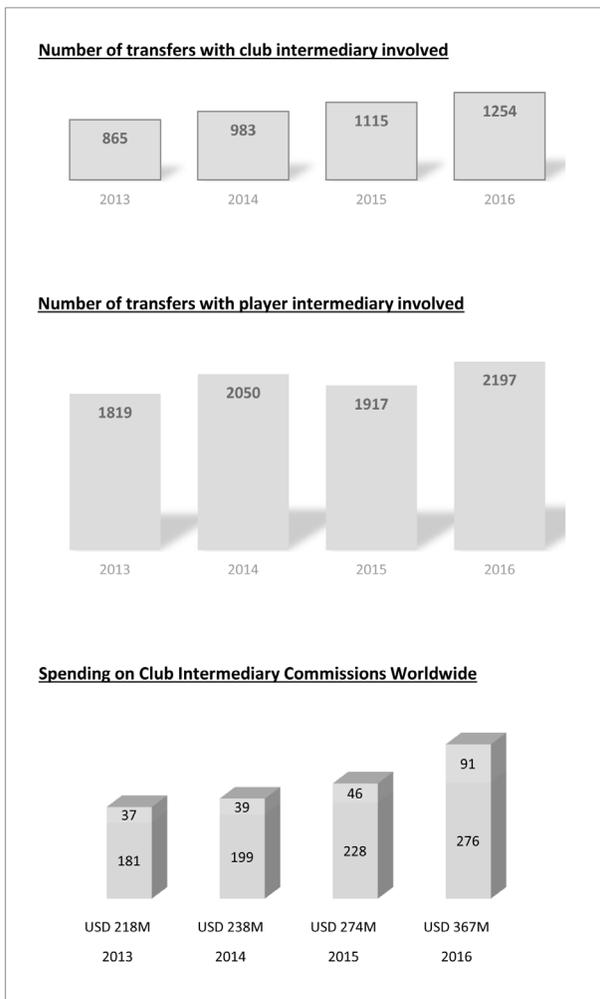
17 Vgl. „Financial Fairplay wird zur Farce“, abrufbar unter: <https://bit.ly/2 mmKkIB> (31.07.2018).

18 Vgl. „Teuerste Fußballtransfers weltweit“, abrufbar unter: <https://bit.ly/2v2JWnS> (31.07.2018).

19 FIFA Global Transfer Market Report, abrufbar unter: <https://bit.ly/2O5VyOq> (31.07.2018).

Unter anderem wurden alleine in England und Deutschland im Jahr 2015 rund EUR 370 Mio. an Zahlungen für Beratungs- bzw. Vermittlungsleistungen gezahlt, weltweit sogar geschätzt – wobei die Dunkelziffer hoch ist – über EUR 1 Mrd. an rund 6.400 Berater („Agenten“).<sup>20</sup>

Der Weltmarkt der Spielertransfers in Zahlen<sup>21</sup>



---

<sup>20</sup> Buschmann/Wulzinger, „Football Leaks – die schmutzigen Geschäfte im Profifußball“, S. 237.

<sup>21</sup> Quelle: Präsentation „FIFA TMS – We make Transfers better, Oktober 2016.

Erst jüngst wurden die vorstehenden Zahlen eindrucksvoll untermauert, indem DFB und DFL mitteilten, dass im Zeitraum vom 15. März 2017 bis zum 15. März 2018 – also binnen eines einzigen Jahres – in der deutschen Fußballbundesliga insgesamt EUR 197.750.840 von den Vereinen im Zusammenhang mit Transfersituationen an Spielerberater gezahlt wurden.<sup>22</sup> Im Vergleich dazu: alleine mit dem Transferfall Gareth Bale von Tottenham Hotspur zu Real Madrid sollen bei einem kommunizierten Transfervolumen von rund EUR 101 Mio. Honorarleistungen an den/die Spielerberater in Höhe von EUR 16,373 Mio. verbunden gewesen sein.

Es bedarf wenig Phantasie, sich vorzustellen, dass die finanzielle Größenordnung möglicher Profite rund um das Transfergeschäft dazu geführt hat, und auch voraussichtlich weiter dazu führen wird, dass die „kreativen und renditeorientierten Köpfe der Branche“ viel Energie in die Konstruktion besonderer Vertragsgestaltungen oder komplexer steuer- bzw. gesellschaftsrechtlicher Strukturen investieren.

### III. Die Entwicklung des Transfergeschäfts und Konsequenzen von „*Football Leaks*“

#### 1. „*Football Leaks*“ – aufgedrängte Motive für ein umfangliches Verbot von TPO

Um das Bild der Entwicklung des Transfergeschäfts samt seiner Auswüchse zutreffend zeichnen zu können, gilt es einen Blick auf die sog. „großen Adressen“ des Transfergeschäfts zu werfen. Hierbei ist „Adresse“ wörtlich zu verstehen, da vermeintlich schlichte Firmenadressen in einigen Fällen gleichsam sprichwörtlich zum Synonym des gesamten Systems geworden sind. Einige der markantesten Praxisfälle mit TPO-Relevanz der letzten Jahre lassen sich nach den durch die Enthüllungen der Plattform „*Football Leaks*“ (bereits Anfang 2016 mit über 18 Millionen Dokumenten)<sup>23</sup> aufgedeckten Agentur-, Berater- und Transferverträgen diesen Adressen bzw. den dahinterstehenden Köpfen zuordnen.

##### a) Die „großen Adressen“ des Transfergeschäfts

Als „große Adresse“ des Transfergeschäfts gilt „*Trident Chambers – PO Box 146*“ in Road Town auf der zu den British Virgin Islands gehörenden Insel Tortola. Der vor Ort vorzufindende Briefkasten gehört der Firma *Tumod Ventures Ltd.* und diese wiederum der inzwischen in „*Football Leaks*“-Kreisen berühmten Paros Consulting Ltd. („*Paros*“). Schlüsselfiguren von *Paros*, die sich u. a. für die hochdotierten Transfers von James Rodríguez (von Real Madrid), Gonzalo Higuaín (zu Juventus Turin) oder auch Ángel

---

<sup>22</sup> DFB Pressemitteilung vom 20.04.2018, abrufbar unter: <https://bit.ly/2uWjYRK> (31.07.2018).

<sup>23</sup> Vgl. hierzu Fußnote 3.

di María (zu Paris St. Germain) verantwortlich zeichneten, sind mehrere südamerikanische Geschäftsmänner, u. a. die argentinischen Spielervermittler Marcelo Simonian und Omar Walter Crocitta.

Besondere Bekanntheit erlangte *Paros* hierbei durch das praktizierte komplexe System von Strohmannern. Denn *Paros* wird nicht selbst Partner der Transferverträge, sondern lässt Agenturen wie *Orel*, *Northfields Sports*, *Convergence Capital Partners*, *ITB International*, *Kunse International NIEDERLANDE* (überwiegend ansässig in den Niederlanden) als Strohmann die Transfergeschäfte zwischen den Clubs bzw. mit den Spielern im eigenen Namen führen. Die Agenturen erwerben dazu von *Paros* zunächst für rund 5 bis 7,5% Provision die Verhandlungsrechte für die Spieler – soweit so gut. Allerdings stellt *Paros* den Agenturen sodann nach dem erfolgten „Deal“ die verbleibenden 92,5 bis 95% des ausverhandelten Berater- bzw. Transferhonorars in Rechnung. Abgewickelt wird das Ganze über diverse niederländische Banken, bei denen *Paros* entweder direkt oder wiederum über Tochterfirmen Konten unterhält.<sup>24</sup>

Eine weitere „große Adresse“ des Beratergeschäfts ist „*Charles II Street – St. James, London (UK)*“, dies hierbei mit der Besonderheit, dass an besagtem Standort tatsächlich repräsentative Räumlichkeiten einer Agentur vorgehalten werden – namentlich durch den Sportrechtvermarkter Doyen Sports („*Doyen*“) unter der Führung des kasachisch-türkischen Arif-Clans. Die Agentur *Doyen* mit Sitz in Malta und London zeichnete sich u. a. bereits für namhafte Sportler wie *Neymar Jr.*, *Radamel Falcao*, *David Beckham* oder auch *Usain Bolt* verantwortlich. Hierbei erlangte *Doyen* u. a. dadurch besondere Bekanntheit, dass im Zusammenhang mit der Agentur erstmals eine systematische Beteiligung an gleich mehreren Spielern eines Clubs (im konkreten Fall im Jahr 2014 an fünf Spielern des seinerzeit hoch verschuldeten niederländischen Clubs Twente Enschede) und damit verbunden eine offensichtliche direkte Einflussnahme auf Transferbelange eines Fußballvereins bekannt wurde.

Zu diesen auch zu Verbandssanktionen und praxisrelevanten Gerichtsverfahren führenden Konstruktionen wird an späterer Stelle zur Veranschaulichung der Folgen von TPO noch umfassend einzugehen sein. Bereits an dieser Stelle erwähnt sei jedoch (vgl. das „Strohmann-System“ bei *Paros*) eine spezifische, mit *Doyen* erstmals zu beobachtende Vertragspraxis, nämlich die Implementierung einer Entgeltklausel, wonach die Agentur ihr Transferhonorar nicht nur im Falle eines erfolgreichen Transfers oder einer Leihe des Spielers, sondern vielmehr auch bei dessen Sportinvalidität und sogar dann erhält, wenn der Club (im konkreten Fall Twente Enschede) gegen den Wunsch von *Doyen* einen angetragenen Transfer ablehnt.

---

<sup>24</sup> Vgl. Schaubild zum „Strohmann-System“ in *Buschmann/Wulzinger*, „Football Leaks – die schmutzigen Geschäfte im Profifußball“, S. 245.